

Leistungsbeschreibung

Entwicklung

- a) eines **bundesweit einheitlichen digitalen Prüfberichts** mit der alternativen Möglichkeit einer webbasierten Erfassung des Prüfberichts für die Übermittlung der Prüfergebnisse von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen **unter optionaler Verwendung von Standardmängelbeschreibungen** und
- b) einer **Schnittstelle zur digitalen Übertragung des Prüfberichts an die Wasserbehörden** mit der Möglichkeit der elektronischen Weiterverarbeitung in vorhandenen Systeme und Prüfung, inwieweit die vorhandenen XÖV-Schnittstellen der Module Statistik und Prüfberichte des statistischen Bundesamtes dafür verwendet oder erweitert werden können. Eine Schnittstelle zum Export der Daten soll auch bei der webbasierten Erfassung des Prüfberichtes realisiert werden.

1. Einführung

A. Prüfberichte

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (UmwS-Anlagen) dürfen gemäß § 62 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) betrieben werden. Anlagen, die einmalig oder wiederkehrend prüfpflichtig sind, werden durch zugelassene Sachverständigenorganisationen (SVO) einer ordnungsrechtlichen und technischen Prüfung unterzogen. Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts stufen Sachverständige gemäß § 47 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.4.2017 (BGBl. 2017 I S. 905) die festgestellten Mängel in die Klassen ohne Mängel, mit geringfügigen Mängeln, mit erheblichen Mängeln oder mit gefährlichen Mängeln ein.

In § 47 Absatz 3 der AwSV wird vorgegeben, welche Angaben im Prüfbericht erforderlich sind und welche auf der ersten Seite in optisch deutlich hervorgehobener Form darzustellen sind.

Die Prüfberichte der SVO/GÜG werden den Anlagenbetreibern in Schriftform mit Unterschrift der Sachverständigen ausgehändigt. Prüfberichte können jedoch auch in elektronischer Form versandt werden. Dabei ist durch die SVO eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorzunehmen¹. (z.B. TÜV Hessen QR Code). Die Zusendung der Prüfberichte an die zuständigen Behörden erfolgt derzeit meist in Papierform, zunehmend aber auch digital. In Hessen werden ca. 15.000 Prüfberichte bereits digital an die Behörden versandt (zwei SVO führen dies durch) und nach Eingangskontrolle teilweise digital in die vorhanden DV-Systeme übernommen. Die digitale Zusendung soll sich jedoch nicht auf das pdf-Format beschränken, sondern künftig über einheitliche digitale Prüfberichte erfolgen.

Ziel:

Für die elektronische Bearbeitung soll auf Grundlage des § 47 Absatz 3 AwSV ein einheitlicher

¹ Siehe Anlage 3 Nr. 17 des LAWA-Merkblatts für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

digitaler Prüfbericht (Formular) für alle in Deutschland nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigenorganisationen (SVO) und Güte- und Überwachungsgemeinschaft (GÜG) entwickelt und bereitgestellt werden. Derzeit steht die Heterogenität der Datenverarbeitungssysteme bei den Wasserbehörden der Länder einerseits und den SVO/GÜG andererseits einer bundesweit einheitlichen Übermittlung und Auswertbarkeit elektronischer Prüfberichte entgegen.

B. Standardmängelbeschreibungen

Standardisierte Mängelbeschreibungen (SMB) und zugeordnete Mängelkennziffern (MKZ) wurden in Hessen vor über 20 Jahren auf der Grundlage des „Mängelkennziffernkataloges“² eingeführt. In den Bundesländern Berlin, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen gibt es eine vergleichbare Anwendung des bisherigen hessischen Kennziffernkatalogs in den jeweiligen verwendeten DV-Systemen. Die Neufassung der hessischen Verwaltungsvorschrift Standardmängelbeschreibungen ist abgeschlossen und die Veröffentlichung in Hessen erfolgt in Kürze mit der In-Kraft-Setzung zum 1. Januar 2022. Es handelt sich um Standardmängelbeschreibungen (SMB) von etwa 150 Ordnungs- und etwa 450 technischen Mängeln, denen entsprechende Mängelkennziffern für die digitale Verwendung zugeordnet wurden. Diese SMB sind in Hessen verbindlich anzuwenden und sollen von den anderen Ländern als Grundlage verwendet werden, wenn SMB und Mängelkennziffern in den Softwareprogrammen der Länder zum Einsatz kommen. Die SMB dienen der Konkretisierung des § 47 Absatz 2 AwSV. Die Verwendung von SMB zur Erfassung der festgestellten Mängel und zur weiteren Überwachung der einzelnen Mängelbehebungen im Rahmen der Gewässeraufsicht ermöglicht eine effiziente und ökonomische Vorgehensweise. Mit der Verwendung durch die SVO/GÜG soll ein bundesweit einheitliches Verwaltungshandeln unterstützt und für alle Länder eröffnet werden.

Die SMB sowie die durch die SVO vorgenommene Einstufung in eine Mängelklasse werden in den entsprechend ausgelegten DV-Systemen verwendet. Das mehrstufige Verwaltungsvorgehen zur Beseitigung der Mängel kann weitgehend automatisiert von der zuständigen Wasserbehörde bearbeitet werden.

Ziel:

Im Rahmen der Entwicklung eines einheitlichen digitalen Prüfberichts soll optional für die SVO/GÜG die Möglichkeit enthalten sein, anhand der vorhandenen Mängelkennziffern die Standardmängelbeschreibungen und auch freien Text einzutragen. Es soll die Möglichkeit geben, die SMB über zugeordnete Mängelkennziffern in digitaler Form in die DV-Fachsysteme der Länder zu übernehmen (Datenbank-kompatible Formate).

Die digitale Übermittlung der im Prüfbericht erfassten SMB an die zuständigen Wasserbehörden soll über zu entwickelnde Schnittstellen, die den unter C. genannten Standards entsprechen, gewährleistet werden. Eine webbasierte Anwendung soll geprüft werden.

² Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 2004 (GVBl. I vom 13.2.2004 S. 62) vom 10. August 2004

C. Digitale Übermittlung per Schnittstelle und/oder webbasiert

Die über fünfzig anerkannten SVO verwenden unterschiedliche DV-Systeme zur Verwaltung und Weitergabe der Prüfbericht mit den Ergebnissen. Auch die zuständigen Behörden in den Ländern verwenden unterschiedliche DV-Fachsysteme. Eine einfache und von allen nutzbare Schnittstelle und/oder eine webbasierte Anwendung wäre für den bundesweit einheitlichen Vollzug von großem Nutzen.

Bei der Erstellung eines Konzeptes für die Entwicklung der digitalen Prüfberichte, der webbasierten Alternative und von Schnittstellen ist zu beachten, dass die bereits vorhandene Übermittlung der SVO/GÜG an das Statistische Bundesamt (DESTATIS) bereits ausschließlich digital erfolgt. Die SVO/GÜG sind durch das Umweltstatistikgesetz (UStatG) seit vier Jahren verpflichtet, jährlich die Prüfergebnisse (z.B. Art der Prüfung, Art des Mangels, Ergebnis der Prüfung) der von ihnen durchgeführten Anlagenprüfungen bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an DESTATIS zu melden. Dabei ist auch der Standort der Anlage mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer anzugeben. Die Angaben müssen von den SVO/GÜG digital an DESTATIS über eine Schnittstelle in definierter Form übermittelt werden.

Nach Angaben von DESTATIS stehen dafür zwei verschiedene Verfahren zur Verfügung:

1. IDEV, als eine Art Internetfragebogen, dessen Ausfüllen am Bildschirm insbesondere für kleinere SVO sinnvoll ist und
2. das dot.Core-Verfahren, bei dem mit Hilfe einer Programmvorgabe, aus den bereits bestehenden Softwareprogrammen der großen SVO - mit entsprechend vielen durchgeführten Anlagenprüfungen - die zu liefernden Daten ausgelesen, zusammengestellt und nach Kontrolle des Absenders an DESTATIS gesandt werden.

Für diese elektronische Lieferung steht eine Datensatzbeschreibung und ein Flyer für das online-Meldeverfahren eStatistik.core zur Verfügung (Anlage 2 und 2a). Das von DESTATIS verwendete UBA-Modul ist Plattform(Programm)-unabhängig und kann deswegen mit unterschiedlichen Programmen betrieben werden.

Ziel:

Im Rahmen dieses Auftrags sollen die Bedingungen und grundsätzlichen Anforderungen an eine einheitliche Schnittstelle zur digitalen Übertragung einheitlicher Prüfberichte (auch mit Verwendung der SMB) erarbeitet und/oder webbasierte Möglichkeiten geprüft werden.

Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen:

- IT-technische Anforderungen bei Behörden und SVO/GÜG (vorhandene Strukturen berücksichtigen)
- Digitalisierungserfordernisse (z.B. Form der Prüfberichte ist zu entwickeln, Übertragungsmöglichkeiten, z.B.: Eingabeportale oder weitere digitale Eingänge)
- Möglichkeit der Bereitstellung der Daten von vorhandenen Anlagen für die SVO/GÜG im Rahmen von beauftragten Anlagenprüfungen (Die SVO/GÜG erhalten z.B. Daten des Standortes und der Lage, der gelagerten Stoffe, der Gefährdungsstufe, etc.)
- Nutzung vorhandener Schnittstellen (DESTATIS) bzw. Sicherstellung der Kompatibilität
- Generierung der Schnittstellen (Umfang und Struktur) soll den Standards der öffentlichen Verwaltung (XÖV) folgen oder sich daran orientieren
- Möglichkeit der webbasierten Nutzung aufzeigen

- Datenschutzerfordernisse (Standards der öffentlichen Verwaltung sind zu nutzen und die Vorgaben des IT-Planungsrates zu berücksichtigen)

Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, ob und unter welchen Rahmenbedingungen die in Anwendung befindliche Schnittstellen von DESTATIS (bestehenden Module der amtlichen Jahresstatistik der SVO und die Prüfberichtsmeldungen auf Basis der XÖV) nutzbar sind bzw. erweitert oder ergänzt verwendet werden können, um auch die Daten von Prüfberichten durch die SVO/GÜG an die zuständigen Wasserbehörden zu übermitteln. Die Standards der öffentlichen Verwaltung sind zu verwenden. Es soll auch geprüft werden, wie die SMB eingebunden und in digitaler Form übermittelt werden können.

Bei der Konzepterstellung sollte auch berücksichtigt werden, dass eine entsprechende Anpassung vorhandener DV-Systeme der Wasserbehörden anschließend erforderlich sein wird. Um eine einheitliche Anwendung in den Ländern und durch SVO/GÜG zu ermöglichen, wird durch den Auftraggeber davon ausgegangen, dass grundlegende und weitergehende Arbeiten notwendig sein werden. Diese sollen mit dem hier beschriebenen Auftrag erkannt werden bzw. erfolgen.

2. Aufgabenstellung

Für die elektronische Bearbeitung soll ein einheitlicher digitaler Prüfbericht (Formular) nach § 47 Absatz 3 AwSV für alle in Deutschland nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigenorganisationen (SVO) und Güte- und Überwachungsgemeinschaft (GÜG) entwickelt und bereitgestellt werden. Im Rahmen der Entwicklung eines inhaltlich einheitlichen Prüfberichts soll auch optional für die SVO/GÜG die Möglichkeit enthalten sein, über die Mängelkennziffern die SMB und auch freie Texte einzutragen.

Die digitale Übermittlung an die zuständigen Wasserbehörden soll über zu entwickelnde/zu erweiternde Schnittstellen gewährleistet werden. Eine webbasierte Anwendung ist zu prüfen. Die Generierung der Schnittstellen (Umfang und Struktur) soll den Standards der öffentlichen Verwaltung (XÖV) folgen oder sich daran orientieren. Es ist zu berücksichtigen, ob und unter welchen Rahmenbedingungen die Schnittstellen bei DESTATIS (Statistik und Prüfberichtsmodul) nutzbar sind bzw. erweitert oder ergänzt verwendet werden können. Die Inhalte eines einheitlichen digitalen Prüfberichts und ggf. die SMB sind zu erfassen und in digitaler Form an die Wasserbehörden zu übermitteln.

Die Bearbeitung der erforderlichen Arbeiten wird gestaffelt.

Im Rahmen einer fachlichen Expertise ist erstens zu bewerten, welche Möglichkeiten für die Erstellung eines einheitlichen digitalen Prüfberichts (Formular) und einer einheitlichen und erhebungsunabhängig einsetzbarer Schnittstelle unter Gewährleistung der sicheren Übermittlung der personenbezogenen Daten gem. DSGVO bestehen, mit welchem Aufwand ein Formular für einen einheitlichen Prüfbericht erstellt werden und ob auf der vorhandenen Basis (Standards der öffentlichen Verwaltung, z.B. DESTATIS-Schnittstelle) eine Entwicklung für eine einheitliche Schnittstelle bzw. ob zusätzlich eine webbasierte Anwendung realisiert werden kann. Die Verwendungsmöglichkeit von SMB sollte dabei berücksichtigt werden. Eine Ideenfindung/Entwicklung von Möglichkeiten, die Sachdaten von vorhandenen Anlagen, an die mit der Prüfung beauftragten SVO zu übermitteln, soll stattfinden.

Die Vorlage eines Konzepts zum weiteren Vorgehen ist zweitens erforderlich, um in Abhängigkeit von den Erkenntnissen der Expertise, weitere Arbeiten durchzuführen. Das vorzulegende „Konzept zum weiteren Vorgehen“ sollte die Entwicklung eines einheitlichen Prüfberichts (Formular) und die Realisierungsmöglichkeit zur digitalen Einbindung von SMB und Mängelkennziffern berücksichtigen, eine Kostenschätzung für eine unabhängige Schnittstelle, möglichst mit dem Werkzeug der öffentlichen Standards (z.B. digitalen Übermittlung von DESTATIS) und Anwendungsmöglichkeiten für die SVO/GÜG enthalten sowie die zusätzliche Möglichkeit einer webbasierten Anwendung vorsehen. Die bestehenden Programme der SVO und der elektronischen Systeme der Wasserbehörden sind im Anschluss an die Schnittstelle anzupassen. Eine Kostenschätzung für diese Anpassung ist zu erarbeiten. Hinweise zur Erstellung von Expertise und Konzept sind in Anlage 1 aufgelistet.

Nach Vorlage des „Konzepts für das weitere Vorgehen“ ist durch den Auftraggeber geplant, die Beteiligten im Rahmen einer Arbeitsgruppe einzubinden, die sich aus den beiden Vertretungen des BLAK UmwS, zwei Vertretungen der Sachverständigenorganisationen, einer Vertretung von DESTATIS und einer Vertretung einer Einrichtung, die ein vorhandenes DV-System entwickelt, zusammensetzt.

3. Angebotserstellung/Auftragsumfang

Der Auftragnehmer hat im Rahmen des Auftrags beide Teile (Expertise der fachlichen Möglichkeiten und Konzept für das weitere Vorgehen) vollständig anzubieten.

4. Vorgesehener Projektablauf

Voraussichtlicher Beginn: Datum Auftragsvergabe

Laufzeit: ca. 3 Monate

Die Bearbeitung der Aufgaben ist mit dem Auftraggeber abzustimmen (telefonisch/Videokonferenz oder per E-Mail). Das Projekt wird von einer durch den „Bund/Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (BLAK UmwS) benannten Projektbetreuung begleitet und gesteuert, die von der Vergabe bis zur Abnahme unmittelbarer Ansprechpartner des Auftragnehmers ist.

Die Vorstellung und Abstimmung des „Konzeptes zum weiteren Vorgehen“ mit dem Auftragnehmer ist im Rahmen einer Präsenzveranstaltung vorzusehen. Sollte diese nicht möglich sein, kann auf eine Videobesprechung ausgewichen werden.

5. Vergabe

Mit dem Angebot ist die geplante fachlich-inhaltliche Herangehensweise an die Aufgabenstellungen detailliert zu beschreiben. Hinweise dazu bietet die Anlage „Leistungsbeschreibungen“. Das Angebot ist entsprechend der Leistungspositionen „Expertise“ (Teil I) und „Konzept zum weiteren Vorgehen“ (Teil II) zu gliedern.

Vom Bewerber werden folgende Kenntnisse und Erfahrungen erwartet:

- Umfassende Kenntnisse über die datentechnischen Voraussetzungen für digitale Schnittstellenentwicklungen und Datenschutz
- Erfahrungen im Bereich der elektronischen Datenübermittlung
- Erfahrung bei der Erstellung von Schnittstellen

- Erfolgreiche Bearbeitung ähnlicher Projekte

Der Nachweis o.g. Kenntnisse und Erfahrungen ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch entsprechende Referenzen zu erbringen. Von der Bewerberin/dem Bewerber sind die Person/en für die Auftrags erledigung zu benennen, die über die o.g. Erfahrungen und Kenntnisse verfügen. Entsprechende Nachweise sind dem Angebot beizufügen.

Dem Angebot ist ein Vorschlag für einen Projektablauf beizufügen, aus dem die vorgesehenen Bearbeiter/-innen, die Kommunikationsformen, die Bearbeitungsphasen, der Vorstellungstermin und die Maßnahmen zur Einhaltung der Terminvorgaben hervorgehen.

Dem Antrag sind außerdem folgende Nachweise/Erklärungen beizufügen:

- Bürobeschreibung (insbesondere Rechtsform, wirtschaftliche Verknüpfungen, Mitarbeiter, technische Ausstattung),
- Eigenerklärung des Bewerbers über den Gesamtumsatz und den Umsatz für entsprechende Leistungen in den letzten drei Geschäftsjahren,
- Eigenerklärung, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt sind,
- Eigenerklärung des Bewerbers über das Nichtvorliegen einer Vergabesperre,
- eine formfreie von dem/der Bewerber/-in zu erstellende Erklärung, dass eine Haftpflichtversicherung für Personenschäden von mindestens 1.500.000 EUR und sonstige Schäden von mindestens 500.000 EUR besteht bzw. im Auftragsfall abgeschlossen wird; bei Bewerbergemeinschaften ist diese in der Gesamtheit zu erbringen,
- Angabe zu beabsichtigten Unterbeauftragungen gem. § 5 Abs. 5h VOF

6. Wertung/Zuschlagskriterien

Ein Bietergespräch ist nicht vorgesehen. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand der im Folgenden dargestellten Zuschlagskriterien ermittelt:

Zuschlagskriterium	Gewichtung
Expertise (Teil I) und Konzept (Teil II)	50 %
Qualifikation und Erfahrung des einzusetzenden Personals	30 %
Preis	20 %

6.1 Hinweis zu dem Zuschlagskriterium „Expertise und Konzept“

Grundlage der Bewertung sind die Ausführungen des Auftragnehmers zu Expertise und Konzept, dem sich die geplante inhaltliche/konzeptionelle und methodische Herangehensweise entnehmen lässt.

Die Ausführungen zur geplanten inhaltlichen/konzeptionellen und methodischen Herangehensweise nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung werden im Hinblick auf ihre Sachgerechtigkeit, Schlüssigkeit, Plausibilität und Transparenz bewertet. Die Punkte werden entsprechend der nachstehenden Bewertungsskala vergeben:

- 5 Punkte Die Ausführungen im Konzept zur konzeptionellen/inhaltlichen und methodischen Herangehensweise werden als hervorragend bewertet, so dass die Projektziele sehr sicher erreichbar erscheinen.
- 4 Punkte Die Ausführungen im Konzept zur konzeptionellen/inhaltlichen und methodischen Herangehensweise werden als sehr gut bewertet, so dass die Projektziele sicher erreichbar erscheinen.
- 3 Punkte Die Ausführungen im Konzept zur konzeptionellen/inhaltlichen und methodischen Herangehensweise werden als gut bewertet, so dass die Projektziele erreichbar erscheinen.
- 2 Punkte Die Ausführungen im Konzept zur konzeptionellen/inhaltlichen und methodischen Herangehensweise werden als befriedigend bewertet, so dass die Projektziele eher unwahrscheinlich erreichbar erscheinen.
- 1 Punkt Die Ausführungen im Konzept zur konzeptionellen/inhaltlichen und methodischen Herangehensweise werden als ausreichend bewertet, so dass die Projektziele sehr unwahrscheinlich erreichbar erscheinen.
- 0 Punkte Die Ausführungen im Konzept zur konzeptionellen/inhaltlichen und methodischen Herangehensweise werden als ungenügend bewertet, so dass die Projektziele nicht erreichbar erscheinen.

Das Konzept muss mindestens mit 3 Punkten bewertet werden. Wird diese Mindestpunktzahl nicht erreicht, scheidet das Angebot im Rahmen der Wertung der Zuschlagskriterien bereits hier aus. Auf ein Angebot, bei dem das Konzept mit weniger als 3 Punkten bewertet wird, wird der Zuschlag nicht erteilt.

Die vergebene Punktzahl wird mit der entsprechenden Gewichtung multipliziert und ergibt die Indexzahl 1 (Konzept)

Bsp.:

Punktzahl x Gewichtung (50 %) = Indexzahl 1 (Expertise und Konzept).

6.2 Hinweis zu dem Zuschlagskriterium „Qualifikation und Erfahrung des einzusetzenden Personals“

Die Bewertung der Qualifikation und Erfahrung des einzusetzenden Personals erfolgt anhand der Ausführungen der Bieterin/des Bieters zum vorgesehenen Projektteam/Projektleiter (s. Ziffer 5). Entscheidend für die Bewertung ist die Zusammensetzung des Projektteams hinsichtlich Kenntnisse, Qualifikationen und Vorerfahrungen der Teammitglieder in Bezug auf die in Ziffer 5 geforderten Qualifikationen.

Das Zuschlagskriterium wird nach einem Notensystem beurteilt und erhält eine entsprechende Punktzahl nach folgender Skala:

- 5 Punkte Das vom Bietenden vorgesehene Projektteam hinsichtlich Kenntnisse,

Qualifikationen und Vorerfahrungen der Teammitglieder lässt die Projektziele sehr sicher erreichbar erscheinen.

- 4 Punkte Das vom Bietenden vorgesehene Projektteam hinsichtlich Kenntnisse, Qualifikationen und Vorerfahrungen der Teammitglieder lässt die Projektziele sicher erreichbar erscheinen.
- 3 Punkte Das vom Bietenden vorgesehene Projektteam hinsichtlich Kenntnisse, Qualifikationen und Vorerfahrungen der Teammitglieder lässt die Projektziele erreichbar erscheinen.
- 2 Punkte Das vom Bieter vorgesehene Projektteam hinsichtlich Kenntnisse, Qualifikationen und Vorerfahrungen der Teammitglieder lässt die Projektziele eher unwahrscheinlich erreichbar erscheinen.
- 1 Punkt Das vom Bietenden vorgesehene Projektteam hinsichtlich Kenntnisse, Qualifikationen und Vorerfahrungen der Teammitglieder lässt die Projektziele sehr unwahrscheinlich erreichbar erscheinen.
- 0 Punkte Das vom Bietenden vorgesehene Projektteam hinsichtlich Kenntnisse, Qualifikationen und Vorerfahrungen der Teammitglieder lässt die Projektziele nicht erreichbar erscheinen.

Die in Ziffer 5 geforderten Qualifikationen und Kenntnisse müssen in der Gesamtheit der Mitglieder des Projektteams nachgewiesen werden. Sollte dies nicht Fall sein, wird das Zuschlagskriterium „Qualifikation und Erfahrung des einzusetzenden Personals“ mit 0 Punkten bewertet.

Die Qualifikation und Erfahrung des einzusetzenden Personals muss mindestens mit 3 Punkten bewertet werden. Wird ein Erreichen dieser Mindestpunktzahl seitens des Auftraggebers nicht festgestellt, scheidet das Angebot im Rahmen der Wertung der Zuschlagskriterien bereits hier aus. Der Zuschlag auf ein solches Angebot wird nicht erteilt.

Die vergebene Punktzahl wird mit der entsprechenden Gewichtung multipliziert und ergibt die Indexzahl 2 (Qualifikation und Erfahrung des einzusetzenden Personals)

Punktzahl x Gewichtung (30 %) = Indexzahl 2 (Qualifikation und Erfahrung des einzusetzenden Personals).

6.3 Hinweis zu dem Zuschlagskriterium „Preis“

Grundlage der preislichen Wertung ist der angebotene Gesamtangebotspreis (brutto) gemäß Auftragsumfang (s. Ziffer 3). Hierbei erhält das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtangebotspreis 5 Punkte.

Die anderen Angebote erhalten im Verhältnis hierzu weniger Punkte (mathematisch genau ermittelte Punktzahl/drei Nachkommastellen mit kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen (z. B. 4,966 Punkte = 4,97 Punkte).

Berechnungsmethode:

$$\frac{\text{günstigster Angebotspreis}}{\text{Angebotspreis des zu wertenden Angebotes}} \times 5 \text{ Punkte} = \text{Punktzahl (Preis)}$$

Aus der Punktzahl und dem Gewichtungsfaktor 20 % wird die Indexzahl 3 (Preis) nach folgender Formel errechnet:

$$\text{Punktzahl} \times \text{Gewichtungsfaktor (20 \%)} = \text{Indexzahl 3 (Preis)}$$

Hierdurch erhält der beste (= günstigste) Bieterpreis den maximalen Index und die übrigen Bieterpreise bekommen in Relation dazu den entsprechenden (niedrigeren) Index.

6.4 Gesamtwertung:

Für die Gesamtwertung wird die Indexzahl 1 „Expertise und Konzept“, die Indexzahl 2 „Qualifikation und Erfahrung des einzusetzenden Personals“ und die Indexzahl 3 „Preis“ addiert. Der/die Bieter/-in mit dem höchsten Gesamtindex hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und erhält den Zuschlag.

Bei wertungsgleichen Angeboten (identischer Best-Index) wird sich für die Zuschlagsentscheidung vorbehalten, den Zuschlag an den Bieter zu erteilen, der beim Zuschlagskriterium „Expertise und Konzept“ die Bestbewertung erhalten hat. Bei weiterem Gleichstand wird sodann analog auf das Zuschlagskriterium „Qualifikation und Erfahrung des einzusetzenden Personals“ abgestellt.

Anlagen: 3